

Gewährschaftsbestimmungen (Stand 26.11.2018)

Reklamationsstandard für den Besamungseber

Die Gewährschaftsbestimmungen finden Anwendung beim Verkauf von Zuchtebern, deren Einstellung in eine Besamungseberstation vorgesehen ist. Es obliegt Verkäufer und Käufer diese Bestimmungen als Geschäftsgrundlage für den Verkauf bzw. Ankauf von Besamungsebern zu vereinbaren. Für die Beurteilung der Ausbildung der Geschlechtsorgane, des Deckvermögens, der Spermaqualität und der Befruchtungsfähigkeit unterwerfen sich Verkäufer und Käufer im Streitfall dem Fachgutachten eines unabhängigen Tierarztes.

1. Abstammungssicherheit

Die Gewährsfrist für die Sicherheit der Abstammung beträgt 12 Monate ab Lieferung. Im Falle einer nachgewiesenen falschen Abstammung besteht Anspruch auf Wandlung des Kaufes.

2. Seuchenfreiheit

Die Anforderungen an den Gesundheitszustand des Ebers richten sich nach den für Schweinebesamungsstationen geltenden Rechtsakten der Europäischen Union, des Bundes und der jeweiligen Länder. Die Gewährsfrist für das Einhalten der beschriebenen Anforderungen bzw. das Freisein der aufgeführten Krankheiten beträgt maximal 6 Wochen ab Lieferung. Sie endet vorzeitig mit dem Abschluss der Quarantänisierung. Erfüllt ein Eber die Anforderungen nach Übergabe an den Käufer innerhalb dieser Frist nicht mehr und ist eindeutig nachzuweisen, dass dies nicht durch den Einfluss anderer in der Quarantäne befindlicher Eber hervorgerufen wurde, so kann der Kauf gewandelt werden.

3. Gesundheitsstatus/ Blutuntersuchung

Zusätzliche Vereinbarungen bezüglich des Gesundheitsstatus bedürfen einer bilateralen Absprache zwischen Verkäufer und Käufer.

4. Geschlechtsorgane

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Eber normal ausgebildete Geschlechtsorgane aufweist.

5. Deckvermögen

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Eber als Voraussetzung für den Einsatz in der künstlichen Besamung

- a) das Phantom einwandfrei bespringt und
- b) eine ungestörte Spermaentnahme ermöglicht.

Die Gewährsfrist für das Deckvermögen beträgt 6 Wochen ab Einstellung in die Besamungsstation und endet mit der dritten erfolgreichen Spermaentnahme.

6. Spermaqualität

Für die Spermaqualität gelten folgende Mindestanforderungen:

| Merkmal | Mindestanforderung |
|---|--------------------------|
| Farbe | grauweiß, weiß, gelbweiß |
| Konsistenz | molzig bis milchig |
| Beimengungen (Harn, Blut, Eiter) | keine |
| Geruch | neutral |
| Volumen ohne Bulbourethraldrüsensekret [ml] | 100 |

Fortsetzung der Tabelle:

| | |
|--|---|
| Spermienkonzentration [Milliarden/ml] | Alter des Ebers: ≤ 9 Monate: 0,150 > 9 Monate: 0,200 *) |
| Spermiengesamtzahl - SGZ - [Milliarden/Ejakulat] | Alter des Ebers: ≤ 9 Monate: 15,0 > 9 Monate: 20,0 |
| Motile Spermien [%] | 70 |
| Motile Spermien bis 72 h Konservierung [%] | 65 |
| Morphologisch anomale Spermien einschl. Spermien mit Plasmotropfen [%] | ≤ 25 |
| Spermien mit Kopfveränderungen [%] | ≤ 5 |
| Spermien mit Kopfkappenveränderungen [%] | ≤ 10 |
| Spermien mit Plasmotropfen [%] | ≤ 15 |
| Spermien mit Schleifen [%] | ≤ 15 |
| Andere morphologische Abweichungen [%] | ≤ 15 |
| Keimgehalt im ersten untersuchten Ejakulat | keine für Tier und Mensch spezifisch pathogenen Keime |

*) bei Ejakulaten mit einem Volumen > 250 ml kann dieser Wert bis zu 20 % unterschritten werden

Die Tauglichkeit eines Ebers für den Besamungseinsatz wird nicht bestätigt, wenn die oben genannten Anforderungen in einem oder mehreren Punkten wiederholt nicht erfüllt werden. Als Beurteilungsgrundlage gelten mindestens zwei Ejakulate, die in einem Abstand von mindestens 4 und höchstens 10 Tagen gewonnen wurden.

Die Gewährsfrist für die Spermaqualität beträgt 4 Monate ab Einnahme in die Besamungsstation. Sie endet vorzeitig mit dem dritten Ejakulat aus dem Spermatuben verkauft oder zur Besamung ausgegeben wurden.

7. Befruchtungsfähigkeit

Weist ein Eber offensichtliche Mängel in der Befruchtungsfähigkeit (Unfruchtbarkeit, deutlich unterdurchschnittliche Befruchtung) auf und kann dies dokumentiert werden, ist eine Wandlung des Kaufes bis 6 Monate nach dem Verkauf der ersten Tube des Ebers möglich.

8. Fristverlängerungen

Ist durch behördlich angewiesene seuchenhygienische Maßnahmen ein termingerechter Abschluss der Prüfungen zur Besamungstauglichkeit nicht möglich, verlängern sich alle angegebenen Fristen um den Zeitraum des Bestehens der einschränkenden Maßnahmen.